



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern

**Bundesamt für Gesundheit (BAG)**  
Gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien

Sie können in dieses Formular schreiben, es speichern und ausdrucken. Das ausgefüllte Formular können Sie entweder per Post an nebenstehende Adresse oder per E-Mail senden an: [reachhelpdesk@bag.admin.ch](mailto:reachhelpdesk@bag.admin.ch)

Bundesamt für Gesundheit  
Gemeinsame Anmeldestelle  
Chemikalien des BAFU - BAG - SECO  
CH-3003 Berne

#### Meldepflichten nach Anhang 1.17 Ziffer 3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, RS 814.81)

Wer einen in [Ziffer 5 Absatz 1](#) Anhang 1.17 aufgelisteten Stoff oder eine Zubereitung, die einen solchen Stoff enthält, in der Schweiz bezieht und beruflich oder gewerblich verwendet, hat gemäss [Ziffer 3](#) nach Ablauf der Übergangsfrist der Anmeldestelle innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung den Verwendungszweck und die EU-Zulassungsnummer oder gegebenenfalls die Schweizer Bewilligungsnummer dieses Stoffs zu melden (Ziff. 3 Abs. 1).

Zusätzlich zur genannten einmaligen Meldepflicht unterliegt einer jährlichen Meldepflicht, wer eine in Ziffer 5 Absatz 1 aufgelistete Chrom(VI)-Verbindung mit den Eintragsnummern 16 (Chromtrioxid), 17 (Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere) und/oder 18 (Natriumdichromat) in einem Prozess verwendet, in dessen Endprodukt Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt (Ziff. 3 Abs. 1<sup>bis</sup>). Hiervon betroffen sind insbesondere Akteure, welche Werkstücke verchromen (funktionelle Verchromung einschliesslich jener mit dekorativem Charakter).

#### Name und Adresse der Meldepflichtigen

Firma/Institution

Adresse

--

Kontaktperson

Organisationseinheit

E-Mail

Telefon


### Einmalige Meldung nach Ziffer 3 Absatz 1

Füllen Sie nachstehende Tabelle aus, wenn Sie einen regulierten Stoff als solchen oder mehrere regulierte Stoffe als solche oder eine Zubereitung oder mehrere Zubereitungen mit einem regulierten Stoff verwenden. Nennen Sie jeweils den Verwendungszweck, der von der Ausnahme des grundsätzlichen Verbots profitiert. Es ist dies ein Verwendungszweck, für den in der EU eine Zulassung (oder in der Schweiz eine Bewilligung) erteilt wurde. Ergänzen Sie den Verwendungszweck mit der EU-Zulassungsnummer oder mit der Schweizer Bewilligungsnummer.

Stoffname oder Handelsname der Zubereitung	In der Zubereitung enthaltener Stoff	CAS-Nr. des Stoffs	Verwendungszweck	EU- / CH-Nr. (1), (2), (3).

### Jährliche Meldung nach Ziffer 3 Absatz 1<sup>bis</sup>

Füllen Sie nachstehende Tabelle aus, wenn Sie zusätzlich oder ausschliesslich Chromtrioxid (CAS-Nr. 1333-82-0), Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden (CAS-Nr. 7738-94-5 oder 13530-68-2), und deren Oligomere (CAS-Nr. noch nicht zugewiesen) und/oder Natriumdichromat (CAS-Nr. 7789-12-0) in einem Prozess oder mehreren Prozessen verwenden, soweit im Endprodukt Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt (4).

Stoffname oder Handelsname der Zubereitung	In der Zubereitung enthaltener Stoff	Stoffgehalt der Zubereitung [%]	Verbrauch des Stoffs oder der Zubereitung [kg/a] (5)	Angaben zum Prozess, in dem die Chrom(VI)-Verbindung verwendet wird	Standort der Verwendung

Ort und Datum der Meldung :

## Erläuterungen

- (1) Eine schnelle Übersicht über von der Kommission erteilte **Zulassungen** findet sich auf der Website der Europäischen Kommission ([https://ec.europa.eu/info/index\\_en](https://ec.europa.eu/info/index_en) > [Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs](#) > Sectors > Chemicals > REACH > Authorisation) unter «[Authorisation decisions](#)».
- (2) Die in der EU eingereichten **Zulassungsanträge** finden sich auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur ECHA (<https://echa.europa.eu> > Öffentliche Konsultationen > Zulassungsanträge). Die Zulassungsanträge sind unterteilt in laufende Konsultationen und abgeschlossene Konsultationen ([Verabschiedete Gutachten und bisherige Konsultationen zu Zulassungsanträgen](#)). Ob die Europäische Kommission einem Antrag zugestimmt hat, ist in der Spalte «Status» ersichtlich. Wenn Sie den Link «Details» klicken, finden Sie alle Informationen zu einem Antrag, so Angaben zur beantragten Verwendung («Broad information on use applied for») und Auszüge aus dem Stoffsicherheitsbericht («Section 9 and 10 of the CSR»). Dort sind die Arbeitsbedingungen und Risikomanagementmassnahmen zur Begrenzung des Risikos für jeden Verfahrensschritt eines Verwendungszwecks beschrieben. Wenn Sie zum Schluss kommen, dass Sie einen Stoff entsprechend der EU-Zulassung verwenden, folgen Sie dem Link zum Kommissionsentscheid («Adopted commission decision»): Der Beschluss zur Erteilung einer Zulassung wird im Amtsblatt der EU mit einem Kurzbeschrieb der zugelassenen Verwendung und der entsprechenden EU-Zulassungsnummer veröffentlicht.
- (3) Hat bis zum Ablauf der Übergangsfrist für einen Stoff in Ziffer 5 Absatz 1 Anhang 1.17 ChemRRV die Kommission über einen Zulassungsantrag noch nicht entschieden, so tragen Sie in der Tabelle die Nummer des Antrags ein («ID»), gemäss welchem Sie den Stoff verwenden.
- (4) Als Chrom(VI) frei sind insbesondere Werkstücke («Endprodukte») mit abgeschiedenem metallischem Chrom zu betrachten. Es handelt sich um Hart- und Glanzverchromungen einschliesslich Schwarzverchromungen, die neben Chrommetall einen gewissen Anteil Chrom(III) enthalten. Aus Chrom(VI)-haltigen Lösungen abgeschiedene Schichten hingegen, bestehend aus Oxiden des Basismetalls und Chrom(III)hydroxiden sind als Chrom(VI)-haltig zu betrachten, weil Chrom in dieser Wertigkeit –wenn auch in geringem Umfang – immer in die abgeschiedenen Schichten eingeschlossen wird. Darauf beruht der sog. «Selbstheilungszweck» solcher Schichten. Unter dieser Prämisse wird Chrom(VI)-haltig bewusst nicht mit einem Grenzwert verknüpft.
- (5) Geben Sie hier den Verbrauch des «Produkts» an, so wie sie es bei ihrem Lieferanten beziehen. Der Verbrauch bezieht sich jeweils auf das vergangene Kalenderjahr.